

Information

1.

Der 5. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts ist mit seinen Urteilen vom 7. Juli 2015 – L 5 RS 203/11 und vom 1. September 2015 – L 5 RS196/14 nicht den Urteilen des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts über die Anerkennung des gezahlten Verpflegungsgeldes als Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 6, 8 AAÜG gefolgt.

Der 5. Senat hat begründet,

„dass das Verpflegungsgeld, nicht anders als die gewährte Vollverpflegung während der Kasernierung in den Gemeinschaftsunterkünften und Internaten, dem betriebsfunktionalen Zweck der Aufrechterhaltung der Dienstbereitschaft der Angehörigen der Zollverwaltung und damit der ständigen Gewährleistung der staatlichen Aufgabenerfüllung diene“

und deshalb kein Arbeitsentgelt sei. Der 5. Senat hat in beiden Verfahren eine Revision nicht zugelassen, obwohl er von den zuvor ergangenen Urteilen des 4. Senats des Sächsischen LSG abgewichen ist.

Das Urteil vom 1. September 2015 – L 5 RS196/14 ist noch nicht rechtskräftig, da eine Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision eingelegt wurde, über die das Bundessozialgericht zu entscheiden hat.

2.

Am 28. Oktober 2015 hat der 3. Senat des Thüringischen Landessozialgericht (LSG) über Berufungen in den folgenden 7 Rechtsstreiten entschieden:

L 3 R 1351/12

L 3 R 765/12

L 3 R 766/12

L 3 R 1451/12

L 3 R 664/12

L 3 R 1534/13

L 3 R 1535/13

Gegenstand der Rechtsstreite war die Anerkennung weiterer Zahlungen der Zollverwaltung

der DDR (Verpflegungsgeld, Reinigungszuschuss, Haarpflegezuschuss, Bekleidungsgeld und einmalige Vergütung) und der Geldwert der kostenlosen Verpflegung als Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 6,8 AAÜG.

In allen Fällen hat das LSG das nachweisbar gezahlte Verpflegungsgeld sowie den Geldwert der kostenlosen Verpflegung als Arbeitsentgelt gem. § 6 Abs. 1 AAÜG festgestellt.

Dadurch erhöht sich das bisher im Überführungsbescheid der OFD Berlin/Cottbus oder der BFD Mitte festgesetzte Arbeitsentgelt, das der Rentenberechnung zu Grunde gelegt wird, erheblich, etwa zwischen 1.200 und 1600 DM jährlich: Das neufestgestellte Gesamtentgelt wird maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Neuberechnung zu Grunde gelegt.

Die anderen Zahlungen wurden mit der Begründung, dass es sich dabei um Aufwendungsersatz oder Leistungen handele, die im überwiegend betrieblichen Interesse gezahlt wurden, nicht als Arbeitsentgelt festgestellt.

Der 3. Senat des Thüringischen LSG ist mit den o.a. Urteilen von seiner bisherigen Rechtsprechung in gleichgelagerter Sache abgewichen, denn mit Urteil vom 13. August 2014 –L 3 R 120/12 wurde die Zahlung des Verpflegungsgeldes und der Sachbezug (Geldwert der kostenlosen Verpflegung) nicht als Arbeitsentgelt bestätigt

Der 3. Senat hat diese Änderung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31. Oktober 2014 – B 5 RS 1/13 R, B 5 RS 1/14 R, B 5 RS 3/14 R und B 5 RS 2/14 R begründet. In den mündlichen Verhandlungen wurde deutlich, dass der 3. Senat den Vorgaben und Prüfungsschritten aus diesen Urteilen des BSG vom 30. Oktober 2014 konsequent folgt. Deshalb wurde in allen Fällen eine Revision nicht zugelassen. Damit werden die Urteile einen Monat nach Zustellung rechtskräftig, es sei denn, die Bundesfinanzverwaltung Mitte (BFD) legt eine Nichtzulassungsbeschwerde ein.

Wir warten jetzt auf die schriftlichen Ausfertigungen und Begründungen der o.a. Urteile des 3. Senats des Thüringischen LSG.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Urteile hat die BFD als zuständiger Versorgungsträger einen Bescheid über die Änderung des bisherigen Entgeltüberführungsbescheides mit den zusätzlich festgestellten Arbeitsentgelten (Verpflegungsgeld und Geldwert der kostenlosen Verpflegung) zu erlassen, der die Grundlage für die Neuberechnung der gesetzlichen Rente und ihre Nachzahlung ist.